

Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Kindertagesstätte der Gemeinde Wolfertschwenden (Kita-Benutzungssatzung)

Aufgrund der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Wolfertschwenden folgende Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Kindertagesstätte:

I. Allgemeines

§ 1

Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

- (1) ¹Die Gemeinde Wolfertschwenden betreibt eine Kindertageseinrichtung als eine öffentliche Einrichtung. ²Sie umfasst bis zu vier Regelkindergartengruppen, eine Kindergartenwaldgruppe und bis zu vier Kinderkrippengruppen. ³Der Besuch ist freiwillig. ⁴Die Kindertagesstätte Wolfertschwenden ist eine Einrichtung im Sinne von Art. 2 Abs. 1 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung. ⁵In der Kindergartenwaldgruppe können die Kinder bereits mit der Eingewöhnung im Alter von 2 Jahren und 11 Monaten beginnen. ⁶In der Kinderkrippe werden Kinder im Alter von frühestens 10 Monaten bis 3 ¼ Jahren betreut.
- (2) Die Kindertageseinrichtung dient der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und wird ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

§ 2

Personal

- (1) Die Gemeinde Wolfertschwenden stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtung notwendige pädagogische Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Fach- und Hilfspersonal gesichert sein.

§ 3

Elternbeirat

- (1) Für die Kindergartengruppen und Kinderkrippengruppen ist ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

II. Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

§ 4

Anmeldung, Aufnahme

- (1) ¹Die Anmeldung erfolgt schriftlich durch einen Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung der Kindertageseinrichtung. ²Das Kind soll bei der Anmeldung in der Einrichtung anwesend sein. ³Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen. ⁴Es ist ein Betreuungsvertrag abzuschließen, der von allen Personensorgeberechtigten unterzeichnet wird.
- (2) ¹Der genaue Zeitpunkt der Anmeldung wird auf der Homepage der Gemeinde Wolfertschwenden, als auch im Mitteilungsblatt Wolfertschwenden veröffentlicht. ²Eine spätere Anmeldung während des Kindergartenjahres ist möglich.
- (3) ¹Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. ²Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 1. Ortsansässigkeit
 2. Alter der Kinder
 3. nach sozialen Gesichtspunkten
 4. Geschwisterkinder in der Einrichtung
 5. Kinder von Mitarbeitern/innen bei ortsansässigen Firmen³Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.
- (4) ¹Grundsätzlich können Kinder ungeachtet von Staatsangehörigkeit und Religionszugehörigkeit aufgenommen werden, die in Wolfertschwenden wohnen und polizeilich mit 1. Wohnsitz gemeldet sind oder Kinder, deren Eltern bei einer ortsansässigen Firma angestellt sind. ²Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde wohnenden Kinder unbefristet.
- (5) ¹Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. ²Die Aufnahme kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein in der Gemeinde wohnendes Kind benötigt wird (3 Monate ab Bekanntgabe des örtlichen Bedarfs).
- (6) ¹Bei der Anmeldung zum Besuch der Kindertageseinrichtung haben die Eltern eine Bestätigung der Teilnahme des Kindes an der letzten altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung sowie eine Bestätigung über eine erfolgte Impfberatung vorzulegen.
- (7) ¹Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Leitung der Einrichtung nach Maßgabe dieser Satzung unter Berücksichtigung pädagogischer Gesichtspunkte. ²Die Personensorgeberechtigten werden von der Aufnahme oder Nichtaufnahme baldmöglichst verständigt. ³In Ausnahmefällen erfolgt eine unterjährige Aufnahme von Kindern durch die Leitung der Kindertageseinrichtung.
- (8) ¹Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Kind für den Besuch der Kindertageseinrichtung geeignet ist. ²Zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung des Kindes kann ein ärztliches Attest verlangt werden, das bei Vorlage nicht älter als 2 Wochen sein darf.
- (9) ¹Kinder mit besonderem Förderbedarf werden aufgenommen, wenn Bildung, Erziehung, Betreuung und Inklusion möglich, eine Kooperation der Eltern mit der Tageseinrichtung vereinbart und ggfs. eine therapeutische Versorgung sichergestellt ist. ²Ist die Entwicklung oder das

Wohl des Kindes oder der anderen Kinder in der Einrichtung gefährdet, kann der Betreuungsplatz gekündigt werden.

- (10) ¹Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. ²Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe. ³Vormerkungen für das übernächste Betriebsjahr werden nicht entgegengenommen.
- (11) ¹Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in einer Betreuungsvereinbarung mit dem Gemeinde Wolfertschwenden Buchungszeiten für das Kindergartenjahr festzulegen. ²Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. ³Sie umfassen innerhalb der von der Gemeinde Wolfertschwenden festgelegten Öffnungszeiten (§ 5) die Kernzeit (§ 6) sowie die weiteren von den Personensorgeberechtigten festgelegten Nutzungszeiten (Betreuungszeiten). ⁴Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für den Kindergarten als auch für die Kinderkrippe dabei Mindestbuchungszeiten festgelegt (§ 6).

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung werden durch den Träger der Kindertageseinrichtung zusammen mit der Leitung der Kindertageseinrichtung festgelegt.
- (2) Die Öffnungszeiten und alle dazu festgelegten Änderungen bzw. Neufestsetzungen werden in der Kindertageseinrichtung ausgehängt und im Gemeindeblatt veröffentlicht.
- (3) ¹Die Kindertageseinrichtung bleibt an den gesetzlichen Feiertagen und an den durch Aushang bekannt gegebenen Tagen und Zeiten geschlossen. ²Die Schließtage werden vom Träger zusammen mit der Kindergartenleitung auf maximal 30 Schließtage und zusätzlich 5 mögliche Fortbildungstage festgelegt. Dazu muss der Elternbeirat angehört werden.
- (4) Die Kindertageseinrichtung ist in der Regel zu folgenden Öffnungszeiten geöffnet:

Kindergarten Regelgruppen und Kinderkrippe:

Montag bis Donnerstag 07:15 Uhr bis 16:30 Uhr

Freitag 07:15 Uhr bis 14.00 Uhr

Kindergartenwaldgruppe:

Montag bis Donnerstag 07:45 Uhr bis 12:00 Uhr

Freitag 07:45 Uhr bis 12:00 Uhr

Die restliche Betreuung dieser Kinder erfolgt im Gebäude der Kindertagesstätte.

- (5) ¹Die Kindertageseinrichtung kann auf Anordnung der Gesundheitsbehörde sofort oder aus anderen wichtigen Gründen nach mindestens achtwöchiger vorheriger Ankündigung geschlossen werden. ²In diesen Fällen haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Einrichtung oder auf Schadensersatz. ³Im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten wird den Personensorgeberechtigten für ihre Kinder der Besuch einer anderen Einrichtung oder die Nutzung einer anderen Betreuungsform angeboten, wenn diese es wünschen.

§ 6

Mindestbuchungszeit, Buchungszeiten, Kernzeiten

- (1) Innerhalb der Öffnungszeiten nach § 6 bestehen folgende Buchungsmöglichkeiten (unter Beachtung des Wochendurchschnitts):
 - a) Buchungszeit 2 bis 3 Stunden / Tag (nur Krippe)
 - b) Buchungszeit 3 bis 4 Stunden / Tag
 - c) Buchungszeit 4 bis 5 Stunden / Tag
 - d) Buchungszeit 5 bis 6 Stunden / Tag
 - e) Buchungszeit 6 bis 7 Stunden / Tag
 - f) Buchungszeit 7 bis 8 Stunden / Tag
 - g) Buchungszeit 8 bis 9 Stunden / Tag
- (2) Die Änderung der Buchungszeiten während des laufenden Kindergartenjahres ist bei ausreichendem Personal mit einer Vorlaufzeit von 4 Wochen zum Ende des Monats möglich und bedarf einer neuen schriftlichen Vereinbarung.
- (3) ¹Die Mindestbuchungszeit wird auf 4 Stunden pro Tag bei 20 Stunden pro Woche bei Kindergartenkindern in der Regelgruppe festgelegt. ²Die Mindestbuchungszeit wird auf 4,25 Stunden pro Tag bei 21,25 Stunden pro Woche bei Kindergartenkindern in der Waldgruppe festgelegt. ³Die Mindestbuchungszeit wird auf 4 Stunden für drei zusammenhängende Tage die Woche (12 Stunden/Woche) pro Krippenkind festgelegt.
- (4) Folgende Kernzeit wird geregelt:
Montag - Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
- (5) Die gebuchten Zeiten müssen eingehalten werden. Mit dem Ende der gebuchten Zeit müssen die Kinder abgeholt sein und die Einrichtung verlassen haben.
- (6) ¹Es besteht kein Anspruch auf Erstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgeschöpft werden. ²Nicht genutzte Buchungszeiten können nicht mit Überziehung der Buchungstage an anderen Tagen verrechnet werden.

§ 7

Erkrankungen und sonstige Abwesenheit des Kindes, Anzeige

- (1) Eine Erkrankung des Kindes ist der Kindertageseinrichtung am ersten Krankheitstag mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (2) Bei übertragbarer Krankheit darf das Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen; eine Ausnahme kommt nur bei ärztlicher Zustimmung in Betracht.
- (3) Abs. 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (4) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen Räume der Kindertageseinrichtung nicht betreten.
- (5) Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, ist die Kindergartenleitung unverzüglich zu benachrichtigen.

III. Ausscheiden und Ausschluss

§ 8

Ausscheiden; Kündigung; Ablehnung der Aufnahme

- (1) ¹Die ersten zwei Monate ab Aufnahme des Kindes gelten als Probezeit. ²Vom Vertragsabschluss bis zum Ablauf dieser Zeit kann der Vertrag von beiden Seiten mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.
- (2) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung nach der Probezeit erfolgt durch schriftliche Kündigung des Betreuungsvertrags seitens der Erziehungsberechtigten oder des Trägers oder durch Eintritt in die Grundschule.
- (3) ¹Der Betreuungsvertrag nach der Probezeit kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich gekündigt werden. ²Die Kündigung muss bei der Einrichtungsleitung abgegeben werden.
- (4) ¹Eine Kündigung zum Ende des Besuchsjahres muss bis spätestens 30.06. schriftlich erfolgen. ²Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Besuchsjahres in die Schule überwechselt, da hier der Betreuungsvertrag automatisch endet.
- (5) ¹Für die letzten beiden Monate des Besuchsjahres vor Übertritt in die Schule ist eine Kündigung nicht zulässig. ²Ausgenommen hiervon ist der Wegzug aus der Gemeinde.
- (6) Die Aufnahme kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn die geforderten Unterlagen, insbesondere die für die Förderung durch den Freistaat Bayern erforderlichen Nachweise, nicht fristgerecht bis zum gesetzten Termin vorgelegt werden.
- (7) ¹Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, kann der Platz zum nächsten Ersten des Folgemonats gekündigt und anderweitig vergeben werden. ²Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt. ³Näheres regelt der Betreuungsvertrag.
- (8) In Ausnahmefällen können die Vertragspartner den Betreuungsvertrag einvernehmlich durch einen Auflösungsvertrag beenden.
- (9) Macht der Träger von seinem Recht auf Änderung der Beiträge nach § 3 der Kindergartengebührensatzung Gebrauch, sind die Personensorgeberechtigten zur Kündigung mit einer Frist von vier Wochen nach Zugang dieser Erhöhungsmittelteilung mit Wirkung für den Zeitpunkt berechtigt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam werden soll.

§ 9

Ausschluss

- (1) ¹Der Träger der Tageseinrichtung hat vor Ausspruch einer fristlosen Kündigung die Personensorgeberechtigten anzuhören. ²Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) die Personensorgeberechtigten wiederholt und trotz Abmahnung gegen die Regelungen des Betreuungsvertrages oder dieser Satzung verstoßen oder nachhaltig einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Personal bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zuwiderhandeln,
 - b) die Personensorgeberechtigten mit der Entrichtung der Beiträge für mindestens zwei Monate im Rückstand sind,

- c) das Kind außerhalb der Schließzeiten mehr als zwei Wochen ununterbrochen unentschuldigt fehlt,
- d) das Kind das Kindeswohl anderer Kinder durch sein Verhalten oder die Intensität an Begleitbedarf durch pädagogisches Fachpersonal anderer gefährdet, oder
- e) das Kind einer besonderen pädagogischen Förderung bedarf, die in der Einrichtung nicht geleistet werden kann.

³Die Kündigung bedarf der Schriftform.

- (2) Vor dem Ausschluss sind die Erziehungsberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Beirat (§ 3) zu hören.

IV. Sonstiges

§ 10

Besuchsjahr

Das Besuchsjahr für die Kindertageseinrichtung in der Regelgruppe beginnt am 01.09. und endet am 31.08. des Folgejahres, oder bei einer Aufnahme zum 01.01 endet es am 31.08. desselben Jahres.

Das Besuchsjahr für die Waldgruppe beginnt am 01.09. und endet am 31.08. des Folgejahres, oder bei einer Aufnahme zum 01.03. endet es am 31.08. desselben Jahres.

Das Besuchsjahr für die Kinderkrippe beginnt mit dem Aufnahmedatum zwischen 01.09. bis 01.04. und endet am 31.08. des Folgejahres oder bei einer Aufnahme unter dem Jahr am 31.08. desselben Jahres.

§ 11

Verpflegung

¹Auf Wunsch kann in der Kindergartengruppe eine Mittagsverpflegung (kostenpflichtig) in Anspruch genommen werden. Diese wird von Fachpersonal direkt in der Kindertagesstätte frisch zubereitet.

²Die Kinder im Bereich Kinderkrippe nehmen verpflichtend an der Mittagsverpflegung teil. ³Eine Teilausnahme kann nur in Einvernehmen mit der Einrichtungsleitung geregelt oder angeordnet werden (Bspw. bei bestimmten Lebensmittelallergien).

§ 12

Mitarbeit der Erziehungsberechtigten, Sprechstunden

- (1) ¹Es besteht eine Verpflichtung zur erziehungspartnerschaftlichen Zusammenarbeit zum Wohle des Kindes. ²Diese wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Erziehungsberechtigten(n) (oder den weiter in § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII genannten Personen) ab. ³Diese sollen daher regelmäßig an Angeboten der Kindertageseinrichtung teilnehmen.
- (2) ¹Elternabende finden nach Bedarf statt. Die Termine werden durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben. ³Außer²dem können Gesprächstermine mit der Kindergartenleitung und dem pädagogischen Personal schriftlich oder mündlich vereinbart werden. ⁴Hierzu ist ein Elterngespräche pro Kind pro Kindergartenjahr mit den Bezugsbetreuern vorgesehen.

- (3) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch der Kinder unter Beachtung der Öffnungszeiten der Einrichtung, der festgelegten Kernzeit sowie der jeweiligen Buchungszeit zu sorgen.
- (4) ¹Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für eine von Ihnen unterstützte Eingewöhnung der Kinder Sorge zu tragen. ²Die hierzu getroffenen Absprachen mit der Einrichtung sind im Interesse der Kinder einzuhalten.

§ 13 Kinderschutz

¹Der Träger der Kindertageseinrichtung hat sicherzustellen, dass

1. seine Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird,
3. die Eltern sowie das Kind in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.

²Insbesondere hat der Träger dafür Sorge zu tragen, dass die Fachkräfte bei den Eltern auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

§ 14 Betreuung auf dem Wege

- (1) ¹Die Erziehungsberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. ²Sofern mit der Einrichtungsleitung nicht anders vereinbart, ist durch den/die Erziehungsberechtigte(n) sicherzustellen, dass das Kind täglich zu Beginn der Betreuungsstunden in die Kindertageseinrichtung gebracht und pünktlich zum Ende der Betreuungsstunden abgeholt wird. ³Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals beginnt mit der Übernahme des Kindes und endet mit Übergabe des Kindes an die abholberechtigte Person.
- (2) ¹Zur Abholung berechtigt ist/sind grundsätzlich nur der/die Erziehungsberechtigte(n), bzw. weitere Personen nur mit schriftlicher Ermächtigung des/der Erziehungsberechtigten; Geschwister müssen zur Abholung eines Geschwisterkindes das 14. Lebensjahr vollendet haben. ²Die Kinder sind generell abzuholen, sie dürfen den Heimweg nicht alleine antreten.
- (3) ¹Ist ein Kind nach Ende der Öffnungszeit nicht in einer Zeitspanne von einer Stunde abgeholt und sind die Personensorgeberechtigten oder die für Notfälle benannten Ansprechpartner nicht erreichbar, ist für die weitere Betreuung des Kindes im Einvernehmen mit dem zuständigen Amt für Jugend und Familie oder der örtlichen Polizeidienststelle für eine geeignete und angemessene Lösung vom pädagogischen Personal der Betreuung zu sorgen zu tragen. ²Entstehende Auslagen haben die Personensorgeberechtigten zu erstatten.

§ 15 Unfallversicherungsschutz

¹Für die Besucher der Kindertageseinrichtung besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8a des Sozialgesetzbuches, Siebtes Buch (SGB VII). Das durch den Abschluss des Betreuungsvertrages begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. ²Danach sind die Kinder auf dem direkten Weg zur und von der Kindertageseinrichtung, während des Aufenthalts in der Kindertageseinrichtung und während Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung versichert. ³Die Erziehungsberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 16 Haftung

- (1) Die Gemeinde Wolfertschwenden haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) ¹Unbeschadet von Abs. 1 haftet die Gemeinde Wolfertschwenden für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde Wolfertschwenden zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. ²Insbesondere haftet die Gemeinde Wolfertschwenden nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 17 Auskunftspflichten

¹Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, wesentliche Änderungen, die das Benutzungsverhältnis betreffen, unverzüglich anzuzeigen. ²Insbesondere sind sie verpflichtet, den Wegfall des Sorgerechtsstatus bei einer bislang sorgeberechtigten Person, Veränderungen beim Bring- und Abholberechtigten und im Notfall zu benachrichtigenden Personenkreis sowie einen Wohnortwechsel zu melden.

V. Schlussbestimmungen

§ 18 Auflösung und Änderung der Zweckbestimmung

Bei Auflösung oder Schließung der Kindertageseinrichtung oder Wegfall der Zweckbestimmung ist das verbleibende, die Einlagen übersteigende Vermögen der Kindertageseinrichtung durch die Gemeinde Wolfertschwenden für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

**§ 19
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Wolfertschwenden, 14.11.2019

GEMEINDE WOLFERTSCHWENDEN



Karl Fleschhut
Erster Bürgermeister



